

RS Vwgh 1998/3/24 97/05/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauO Wr §131 idF 1976/018;

Rechtssatz

Eine Voraussetzung einer gem § 131 Wr BauO beantragten Zustimmung, die in Bescheidform zu ergehen hat (Hinweis E 29.6.1993, 92/05/0116), ist, daß die Eintragung im Grundbuch gegenstandslos geworden ist. Ein derartiger Fall liegt beispielsweise dann vor, wenn von einer beantragten Baubewilligung oder Abteilungsbevolligung kein Gebrauch gemacht worden wäre. Im Beschwerdefall wurde von einer Abteilungsbevolligung Gebrauch gemacht; die Voraussetzungen, die seinerzeit iZm der Genehmigung der Grundabteilung zur Vorschreibung von Auflagen geführt haben, liegen immer noch vor, die bescheidmäßig überbundene Verpflichtung ist daher auch nicht gegenstandslos geworden. Eine Verpflichtung zur bescheidmäßigen Zustimmung zur Löschung der Anmerkung oder Ersichtlichmachung iSd § 131 Wr BauO durch die Behörde liegt somit nicht vor.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997050303.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at